

Darf der Lehrer das? River Rafting oder Canyoning

Quelle

Schweizerische Beratungsstelle
für Unfallverhütung bfu
Laupenstrasse 11
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22
Fax 031 390 22 30
E-mail info@bfu.ch
Internet www.bfu.ch

Kontaktperson

Christoph Müller

Darf der Lehrer das?

Zum Beispiel River Rafting oder Canyoning?

Grundsatz	Die bfu kann nur empfehlen – nicht verbieten.
Obhutspflicht	Die Lehrperson ist für die Unversehrtheit der ihr anvertrauten Schüler/innen verantwortlich. Die Hauptverantwortung liegt bei der Lehrkraft – sie kann nicht an Dritte (Guides, Führer, Bademeister etc.) "abgetreten" werden.
J+S	<p>Von J+S ausgeschlossene Sportarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sämtliche Motor- und Flugsporttätigkeiten• Sämtliche Kampfsportarten, die den Niederschlag des Gegners zulassen• Canyoning, Hydrospeed, Gerätetauchen <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann je nach Entwicklung von neuen Sportarten erweitert werden.</p>
Die bfu	empfiehlt den Lehrkräften der Volksschulstufe (obligatorische Schulzeit), die von J+S ausgeschlossenen Sportarten nicht in den Unterricht aufzunehmen. Es gibt unzählige weitere Outdoor-Aktivitäten – spannende, lehrreiche, anspruchsvolle – die bei Schüler/innen genauso gut ankommen wie riskante Trendsportarten.